

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 6 (1939-1940)
Heft: 3

Artikel: Bundesratsbeschluss betreffend die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung
Autor: Etter / Bovet, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die in der Geräteprüfung und Gerätepflege bis dahin erreicht werden konnten, wurden in diesen Gasschutzstationen ausgewertet. An diesem Platze darf auch auf die in der Gasschutzstation der Berufsfeuerwehr Bern zur Sicherstellung einer immer gleichbleibenden Temperatur und eines ebensolchen Feuchtigkeitsgehaltes eingebaute Luftkonditionierungsanlage hingewiesen werden.

Für Pflege und Unterhalt der Sauerstoffgeräte sorgt überall der Gerätewart. Er führt in den Gerätebüchern genaue Kontrolle über den Gebrauch, die Prüfungsergebnisse und allfällige Reparaturen der Sauerstoffgeräte. Die Ausbildung der Gerätewarte besorgte zuerst der Schweiz. Feuerwehrverein in Verbindung mit der Rettungsstation in Wimmis. Seit einigen Jahren jedoch werden die Gerätewarte nur noch durch die Organe des passiven Luftschutzes ausgebildet.

Dieser kurze Ueberblick über das Gasschutzrettungswesen der schweizerischen Feuerwehren wäre unvollständig, wenn ich nicht noch der Wiederbelebung gedenken würde. Bei allen Berufsfeuerwehren wie auch bei vielen Pflichtfeuerwehren wird die Wiederbelebung mit voller Hin-

gabe und tiefem Ernst betrieben und als unbedingt notwendiger Bestandteil des Gasschutzrettungsdienstes betrachtet. Es wird nach System Silvester — vereinzelt auch nach System Schäfer — wiederbelebt. Die grossen Gasschutzstationen verwenden zudem den Pulmotor.

Alles, was bei den schweizerischen Feuerwehren seit dem Jahre 1927 für die Vereinheitlichung des Gasschutzrettungswesens getan worden ist, kam restlos dem Gasschutzdienst der Luftschutzorganisationen und dadurch dem gesamten zivilen Luftschutze zugute. Mit dem Aufbau des passiven Luftschutzes gingen Teile der Aufgaben der eidgenössischen Rettungsstation in Wimmis über an die Eidg. Materialprüfungsanstalt in Zürich und an die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartements. Die Rettungsstation in Wimmis hat in der Folge ihre Mitarbeit im Gasschutzrettungswesen der schweizerischen Feuerwehren eingestellt. Heute ist der Gasschutzrettungsdienst der schweizerischen Feuerwehren fest eingegliedert in die Landesorganisation des zivilen Luftschutzes und bildet damit einen Teil der Landesverteidigung.

Bundesratsbeschluss betreffend die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung

(Vom 29. Dezember 1939)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität und auf Art. 20bis des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation vom 12. April 1907/22. Dezember 1938,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bund versichert für die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes die in einer Hilfsdienstgattung eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen und Freiwilligen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen gemäss dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 über die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall und dessen späteren Abänderungen, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen:

- a) Der Bund haftet, in Abweichung von Art. 6 des Gesetzes über die Militärversicherung, nur, wenn der Ansprecher beweist, dass das Leiden mit grosser Wahrscheinlichkeit durch die Erfüllung der Hilfsdienstpflicht verursacht oder verschlimmert worden ist.
- b) Art. 7 des Gesetzes über die Militärversicherung findet keine Anwendung.
- c) Der Bund haftet nicht für Erkrankungen und Unfälle, die nicht spätestens innert 30 Tagen seit Ent-

lassung des Mannes aus dem Dienst oder der dienstlichen Verrichtung durch einen patentierten Arzt festgestellt und der eidgenössischen Militärversicherung in Bern nach Massgabe von Art. 18 des Gesetzes über die Militärversicherung gemeldet worden sind.

- d) Die Anzeige gemäss Art. 18, lit. a, des Gesetzes über die Militärversicherung (Sanitätsrapport) verliert ihre Wirkung nach 30 Tagen seit der Entlassung des Mannes aus dem Dienst. Diejenige nach Art. 18, lit. b (ärztliche Meldung), verliert ihre Wirkung mit dem Abschluss des einzelnen Versicherungsfalles durch Einstellung der Leistungen.

Für später noch auftretende Unfall- und Krankheitsfolgen haftet der Bund nur, wenn diese innert einer Frist von sechs Monaten bei der Militärversicherung geltend gemacht werden, wenn der Ansprecher bereits vorher nach Art. 18 des Militärversicherungsgesetzes gemeldet war und wenn er nachweist, dass das neue Leiden mit seinem früher gemeldeten Leiden in ursächlichem Zusammenhang steht. Die sechsmonatige Frist beginnt mit dem 31. Tag nach der Entlassung des Mannes aus dem Dienst (lit. d, Abs. 1, erster Satz) oder mit dem ersten Tage nach Abschluss seines Versicherungsfalles (lit. d, Abs. 1, zweiter Satz).

- e) Bei einer Dienstleistung von nicht mehr als drei Tagen sind nur die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen versichert.

Art. 2.

In gleicher Weise sind während des gegenwärtigen Aktivdienstzustandes die Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes versichert.

Bern, den 29. Dezember 1939.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 29. August 1939 in Kraft.

Fälle, die seit dem 29. August 1939, aber vor dem Erlass dieses Beschlusses eingetreten sind, können noch binnen 30 Tagen seit Erlass gemeldet werden.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Ausland-Rundschau

Schweden.

Luftschutzunterricht. Das schwedische Schuldirektorium hat der Regierung einen Plan zur Regelung des Luftschutzunterrichtes in den Schulen unterbreitet. Danach soll in den oberen Klassen der Volksschulen und in den entsprechenden und höheren Altersstufen in allen übrigen Schulen ein pflichtmässiger Luftschutzunterricht eingeführt werden. Dieser soll umfassen: sachliche Aufklärung über Luftüberfälle gegen den engeren Heimatort, die Bedeutung, Aufgabe und Organisation des Luftschutzes, erste Hilfe bei Unfällen während Luftangriffen, etwas Unterricht im Branddienst und — soweit Gasmasken in grösserem Umfang zur Verfügung stehen — Unterweisung in der Anwendung und Pflege von Gasmasken. Womöglich soll der Luftschutzunterricht im Zusammenhang mit dem Turn-, Biologie-, Chemie- und Geschichtsunterricht sowie in besonderen Vorträgen erteilt werden. —tz.

Finnland.

Erfahrungen mit dem passiven Luftschutz in Helsinki. Major E. A. Löfgren Sekretär des schwedischen Reichsluftschutzverbandes, war während zehn Kriegstagen in Finnland, um den zivilen Luftschutz zu studieren. Er erzählt in der Nummer vom 17. Dezember 1939 im «Svenska Dagbladet», dass das Gesetz über den zivilen Luftschutz erst am 30. Oktober 1939 in Kraft trat. Als sich der erste russische Luftangriff am 30. November ereignete, war die Organisation noch nicht bereit. Die Bauarbeiten für die Luftschutzräume sind auch jetzt noch nicht abgeschlossen, und mit der persönlichen Ausrüstung hapert es auch noch. Man hatte faktisch nicht daran gedacht, dass die Lage so ernst sei, wie sie es dann wurde.

Nach der Auffassung von Major Löfgren war der erste Luftangriff der Russen nicht gegen die Zivilbevölkerung gerichtet. Dagegen bezeichnet Major Löfgren den zweiten Angriff als reine Terrormassnahme. Die Flugzeuge operierten in der verhältnismässig niedrigen Höhe von 50—150 m; sowohl Brand- und Sprengbomben wurden gleichzeitig abgeworfen. Die Brandbomben wogen in der Regel 6 kg, aber es wurde festgestellt, dass auch Bomben bis zu 50 kg, die mit flüssigem Naphta gefüllt waren, verwendet wurden. Die Brisanzbomben wogen in der Regel zwischen 50 und 100 kg, aber es sind auch solche bis zu 300 kg abgeworfen worden. Die kleinen Brandbomben gingen bis zur obersten Wohnung durch; aber in einem Fall drang

eine Bombe bis ins dritte Stockwerk, von oben gerechnet, durch. Sprengbomben drangen in der Regel durch ein bis drei Stockwerke. Den grössten Schaden richteten diejenigen Bomben an, die seitlich einschlugen. Das Beispiel von Helsinki beweist, dass die Splitter tiefer dringen als man angenommen hatte und dass es nichts hilft, sich an einer Hauswand auf den Boden zu legen. Um sich gegen die Splitter zu schützen, sollte man in die Häuser hineingehen; das vernünftigste ist, die Keller aufzusuchen. Etwa 20 Blindgänger sind in Helsinki aufgefunden worden. Es wurde der Befehl gegeben, sie nicht vor 36 Stunden anzurühren. Erst nachher wurden sie von Waffenmeistern, Technikern und Pioniersoldaten beseitigt. Man hat jetzt Kurse veranstaltet, in welchen die Bevölkerung geschult wird, solche Blindgänger zu desarmieren. Aehnliche Kurse gibt es in Schweden noch nicht, aber Major Löfgren empfiehlt sie sehr warm.

Beim russischen Angriff auf Helsinki war die Feuerwehr dezentralisiert und verstärkt worden, um in der Zeit der Not dem Luftschutz beistehen zu können. Nun sind die Brandwachen noch weitgehend mit Freiwilligen verstärkt worden, die in voller Bereitschaft stehen. 30 Hilfsbrandstellen, jede von zehn Mann, sind errichtet worden. Man ist besonders für die Motorspritzen dankbar gewesen, die Schweden Helsinki und andern finnischen Städten geschenkt hat.

Die Vorsichtsmassnahme, die Fenster mit Papierstreifen zu bekleben, hat nicht verhindern können, dass infolge des Luftdruckes Fenster und Rahmen in die Brüche gingen. Sie wird trotzdem aber von den Aerzten empfohlen, da die Papierstreifen das Glas einigermaßen zusammenhalten und die Schnittwunden dadurch nicht so zahlreich und vor allem nicht so schwer werden. Schädigungen durch Brandwunden wurden sehr wenige festgestellt; die meisten rühren von Splittern her. Die Hilfsstationen sind mit Aerzten, Krankenpflegern und einer Hilfswache besetzt. Alle diese wohnen auf der Station und machen alle Arbeiten selbst. Die Hilfsstationen besorgen jetzt auch die Evakuierungen, wobei ihnen die Organisation der Lotta-Svärd und das Rote Kreuz behilflich sind. In diesem Zusammenhang drückt Major Löfgren die Ansicht aus, dass es auf die Dauer billiger zu stehen komme, Schutzräume zu bauen, als die Einwohner zu evakuieren. Kleine Kinder, Kranke und Hilflose müssen fortgeschafft werden, aber für die andern sollen die Verhältnisse so beschaffen sein, dass sie, vor allem auch mit Rücksicht auf das Wirtschaftsleben, bleiben können.